



WHITEPAPER
**KONFORMITÄTS-
ERKLÄRUNG FÜR
MASCHINEN**

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR MASCHINEN

Hersteller von Produkten, die den **freien Handelsverkehr im europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** nutzen möchten, müssen die europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften (CE-Vorschriften) beachten. Dies bedeutet, dass auch Hersteller von Maschinen verpflichtet sind, **Mindestanforderungen in Bezug auf eine sichere Benutzung** zu erfüllen.

Diese Anforderungen kommen aus der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und zukünftig der neuen Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 und sollen ein hohes Niveau im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten. Im Zuge des **CE-Konformitätsbewertungsverfahren (CE-Prozess)** werden definierte Schritte durchlaufen und eine Technische Dokumentation erstellt. Am Ende folgt die Erstellung der **Konformitätserklärung** und die **Anbringung des CE-Kennzeichens**.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Schritten finden Sie in unserem Whitepaper „8 Schritte zur CE-Kennzeichnung von Maschinen“.

ZWECK DER KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Die CE-Vorschriften verpflichten den **Hersteller einer Maschine**, eine Konformitätserklärung auszustellen und zu unterzeichnen, bevor sein Produkt in Verkehr gebracht wird. Mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die **Verantwortung für die Konformität der Maschine** und erklärt, dass er alle wesentlichen Anforderungen nach Maschinenrichtlinie bzw. zukünftig nach Maschinenverordnung eingehalten hat.

Die Konformitätserklärung ist eigentlich ein **Nachweis gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden** (Marktaufsichtsbehörden). Einige CE-Vorschriften wie die Maschinenrichtlinie und zukünftig auch die Maschinenverordnung fordern aber, dass die Konformitätserklärung auch **an den Kunden übergeben** wird.

AKTUELLER INHALT DER KONFORMITÄTSERKLÄRUNG NACH MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Der Inhalt der Konformitätserklärung für Maschinen ist im Anhang II der Maschinenrichtlinie geregelt. Demnach muss sie mindestens folgenden Inhalt haben:

1. **Firmenbezeichnung** und vollständige **Anschrift des Herstellers** und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
2. Name und Anschrift der **Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen**; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein;
3. **Beschreibung und Identifizierung der Maschine**, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;
4. Erläuterung, dass die Maschine **den angewandten CE-Vorschriften und Normen entspricht** - anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union;
5. gegebenenfalls die **Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen** nach Artikel 7 Absatz 2 Maschinenrichtlinie;
6. gegebenenfalls die **Fundstellen der angewandten sonstigen technischen Normen und Spezifikationen**;
7. Ort und Datum der Erklärung;
8. Unterschrift, Name und Funktion der Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten beauftragt wurde.

Wenn eine „benannte Stelle“ eingeschaltet wurde außerdem:

9. gegebenenfalls **Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle**, die das in Anhang IX genannte **EG-Baumusterprüfverfahren** durchgeführt hat, sowie die Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung;
10. gegebenenfalls **Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle**, die das in Anhang X genannte **umfassende Qualitätssicherungssystem** genehmigt hat.

ÄNDERUNGEN DURCH DIE NEUE MASCHINENVERORDNUNG (EU) 2023/1230

Die neue Maschinenverordnung ist ab dem 20. Januar 2027 anzuwenden. D.h. die Maschinen, die dann erstmalig in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, müssen dann die Anforderungen der neuen Verordnung erfüllen.

Bei der Konformitätserklärung kommt es dabei zu folgenden wichtigen Änderungen:

- eine **bevollmächtigte Person** für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen muss **nicht mehr genannt werden**;
- zur Identifizierung der Maschine kann eine **Farbabbildung beigefügt** werden;
- das angewandte **Modul des Konformitätsbewertungsverfahrens** muss nun immer genannt werden;
- für **Maschinen zum Heben von Lasten**, die fest in ein Gebäude oder ein Bauwerk eingebaut werden sollen und die nicht in den Räumlichkeiten des Herstellers, sondern nur am Verwendungsort zusammengebaut werden können, ist die Anschrift dieses Ortes anzugeben und
- im Fall von **teilweise angewandten harmonisierten Normen** oder gemeinsamen Spezifikationen werden die **Teile, die angewandt wurden**, in der Konformitätserklärung angegeben.

Unser Tipp: Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die neuen Anforderungen vor. Betroffen davon sind nicht nur die Konformitätserklärungen von neu entwickelten Maschinen. Auch bei **Konformitätserklärungen für Serienprodukte**, die nach dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht werden, müssen die alten Erklärungen nach Maschinenrichtlinie an die Anforderungen der Maschinenverordnung angepasst werden!

EG-Konformitätserklärung

im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II 1.A

Der Hersteller

Zur Zusammenstellung der Dokumentation
bevollmächtigte Person
Max Mustermann

erklärt hiermit, dass die folgende Maschine, in der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Ausführung allen einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/42/EG „Maschinenrichtlinie“ – einschließlich derer zum Zeitpunkt dieser Erklärung gültigen Änderungen – entspricht.

Name: Funktionsprüfstand D12 Baujahr: 2025

Funktionsbeschreibung:

Der Dynamikprüfstand dient zur Komponentenprüfung durch Rotation und verschiedenen Messabnehmern.

Die Maschine entspricht ebenfalls den einschlägigen Bestimmungen der folgenden weiteren Richtlinien - einschließlich derer zum Zeitpunkt dieser Erklärung gültigen Änderungen:

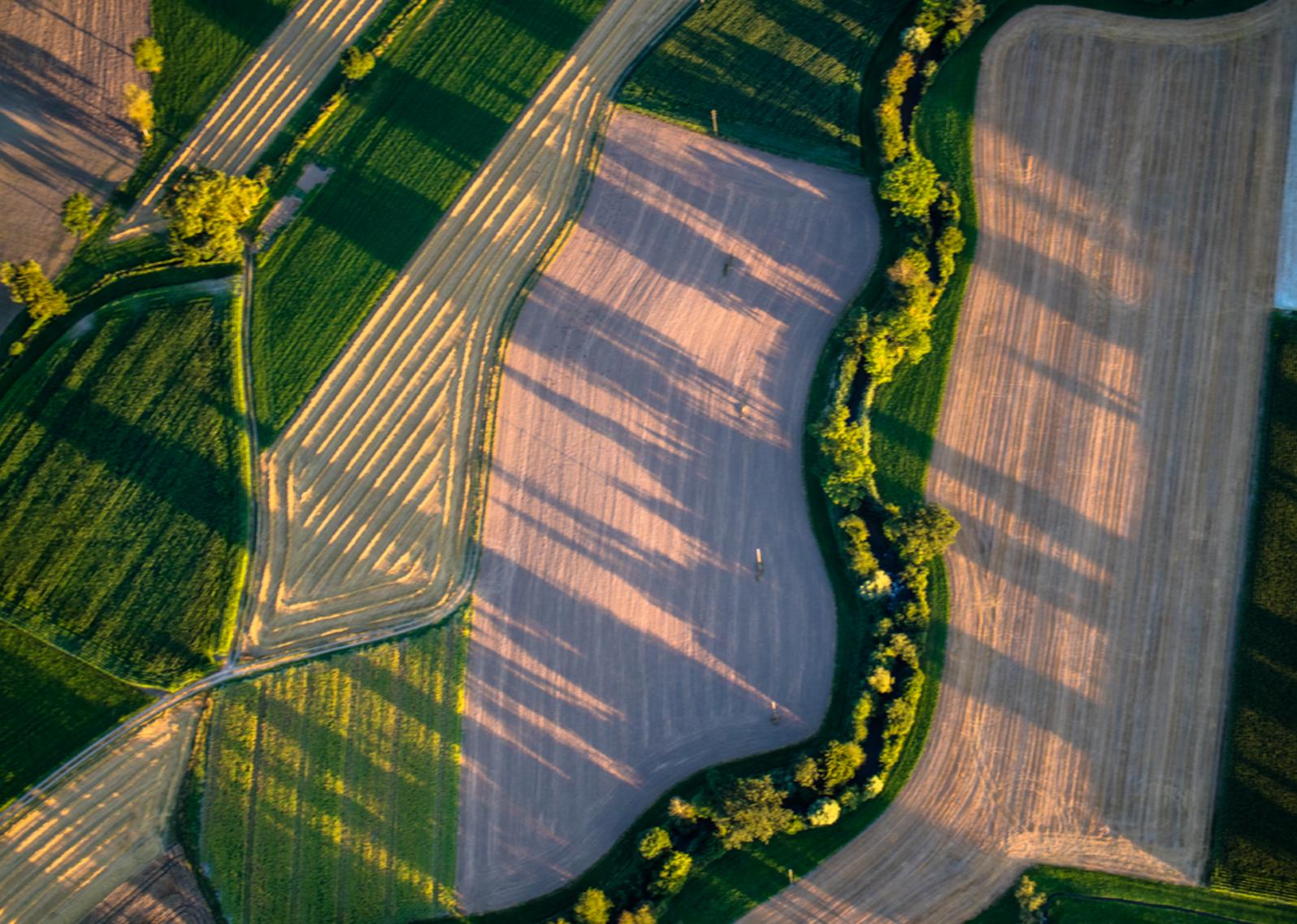
Verweis	Name
2014/30/EU	Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung)

Die folgenden harmonisierten Normen nach EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Artikel 7 (2) wurden angewandt:

Verweis	Name
EN 60204-1:2018	Sicherheit von Maschinen - Elektrische Ausrüstung von Maschinen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
EN ISO 12100:2010	Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobeurteilung und Risikominderung (ISO 12100:2010)
EN ISO 23125:2015	Werkzeugmaschinen - Sicherheit - Drehmaschinen (ISO 23125:2015, korrigierte Fassung 2016-03-15)

Ort, Datum

Max Mustermann, Leiter Konstruktion



DIE NÄCHSTEN SCHRITTE

Haben Sie Fragen zu diesem Whitepaper oder benötigen Sie eine Beratung zur neuen Produktsicherheitsverordnung, Maschinensicherheit oder CE-Kennzeichnung?

Nehmen Sie jederzeit Kontakt mit uns auf.
Unter diesem Link können Sie direkt Ihre Anfrage stellen:
<https://blog.ce-con.com/de/kontakt-zu-ce-con>

Wenn Sie CE-CON Safety, unsere cloudbasierte Software-Lösung zur effizienten und rechtskonformen Risikobeurteilungen kennenlernen wollen, dann können Sie sich hier informieren:
<https://www.ce-con.de/ce-con-safety-software/>